

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

30.03.2012

Geschäftszeichen:

II 26-1.38.12-10/12

Zulassungsnummer:

Z-38.12-203

Antragsteller:

Rietbergwerke GmbH & Co. KG

Bahnhofstraße 55

33397 Rietberg

Geltungsdauer

vom: **1. April 2012**

bis: **1. April 2017**

Zulassungsgegenstand:

Doppelwandige kubische Stahlbehälter

Typ KC 330 D III V Quadro A bis KC 1000 D III V Quadro A und

Typ KC 330 D III V Quadro B bis KC 1000 D III V Quadro B

mit 330 I bis 1000 I Rauminhalt

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und drei Anlagen mit vier Seiten.
Der Gegenstand ist erstmals am 27. März 2007 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind kubische doppelwandige Behälter aus Stahl auf Kastenprofilträgern gemäß Anlage 1 mit den Typbezeichnungen "KC ... D III V Quadro ..." und Rauminhalten von 330 Litern bis 1000 Litern, deren Überwachungsraum Teil eines Leckanzeigegerätes ist.

(2) Bei Anschluss des Unterdruckleckanzeigers vom Typ RW 1 mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-65.22-262 an den Überwachungsraum dürfen die Behälter als Einzeltanks bei einer Betriebstemperatur von bis zu +30 °C zur drucklosen, ortsfesten Lagerung von nichtbrennbaren Flüssigkeiten und von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55 °C sowie einer Dichte von bis zu 1,2 kg/l verwendet werden,

- die – bei Behältern aus unlegiertem Stahl, deren Innenwände nicht beschichtet sind – in der DIN 6601¹ aufgeführt sind, wobei die Beständigkeit der Stähle mit Werkstoff-Nr. 1.0038 bis 1.0481 gegenüber der Flüssigkeit positiv bewertet ist und die in der Norm aufgeführten Randbedingungen beachtet werden,
- die – bei Behältern aus verzinktem Stahl – in der BAM-Liste² in der Spalte "Zink, Prüffrist 5/6 Jahre" aufgeführt und positiv bewertet sind, wobei die in der Liste genannten stoffbezogenen und betrieblichen Bedingungen zur Sicherstellung der Werkstoffbeständigkeit einzuhalten sind und für unlegierten Stahl positiv bewertet sind,
- die – bei Behältern aus verzinktem oder nicht verzinktem Stahl – gebrauchte Motoren-, Getriebe- und Schmieröle entsprechend der Positiv-Flüssigkeitsliste des Gutachtens der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) Aktenzeichen III.2/3366 vom 24.08.1998 sowie dort nicht genannte Motoren- und Getriebeöle anderer Viskositätsklassen (z. B. SAE 5W-40) für Verbrennungsmotoren sind und frei von den im Gutachten in der Zusammenfassung aufgeführten Stoffen sind,
- die – bei Behältern aus verzinktem oder nicht verzinktem Stahl – dem 3. Anstrich entsprechen und gemischt gelagert werden, wobei die Mischungen einen Flammpunkt größer 55 °C aufweisen.

(3) Die Behälter dürfen in Gebäuden und im Freien aufgestellt werden. In Überschwemmungsgebieten sind die Behälter so aufzustellen, dass sie von der Flut nicht erreicht werden können.

(4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Verwendung der Behälter in nicht durch Erdbeben gefährdeten Gebieten.

(5) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(6) Durch die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG³. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

¹ DIN 6601:2007-04 Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern (Tanks) aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten (Positiv-Flüssigkeitsliste)

² BAM-Liste "Beständigkeitsbewertungen von metallischen Behälterwerkstoffen und polymeren Dichtungs-, Beschichtungs- und Auskleidungswerkstoffen", Fassung 2009, erhältlich bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Unter den Eichen 87, 12205 Berlin

³ Gesetz zur Verordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

(7) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Allgemeines

Der Zulassungsgegenstand und seine Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Konstruktionsdetails

(1) Die Konstruktionsdetails der Behälter mit verkehrsrechtlicher IBC-Zulassung, Zulassungsschein Nr. D/BAM 11104/31A⁴, mit den nachfolgend genannten Typbezeichnungen und Grundmaßen 1.215 mm x 815 mm entsprechen den Konstruktionszeichnungen Nr. PB 73590/b vom 28.07.2006 und Nr. PB 76629/C vom 13.01.2010:

- KC 330 D III V Quadro A,
- KC 450 D III V Quadro A,
- KC 650 D III V Quadro A,
- KC 330 D III V Quadro B,
- KC 450 D III V Quadro B,
- KC 650 DIIIV Quadro B und
- KC 900 DIIIV Quadro B.

(2) Die Konstruktionsdetails der Behälter mit verkehrsrechtlicher IBC-Zulassung, Zulassungsschein Nr. D/BAM 11105/31A⁵, mit den nachfolgend genannten Typbezeichnungen und Grundmaßen 1.515 mm x 815 mm entsprechen den Konstruktionszeichnungen Nr. PB 73591b vom 28.07.2006 und Nr. PB 76704/A vom 09.09.2008:

- KC 450 D III V Quadro A,
- KC 600 D III V Quadro A,
- KC 800 D III V Quadro A,
- KC 600 D III V Quadro B und
- KC 800 D III V Quadro B.

(3) Die Konstruktionsdetails der Behälter mit verkehrsrechtlicher IBC-Zulassung, Zulassungsschein Nr. D/BAM 11084/31A⁶, mit den nachfolgend genannten Typbezeichnungen und Grundmaßen 1.815 mm x 815 mm entsprechen den Konstruktionszeichnungen Nr. PB 73592/b vom 28.07.2006 und Nr. PB 76492/A vom 09.09.2008.

- KC 450 D III V Quadro A,
- KC 600 D III V Quadro A,
- KC 1000 D III V Quadro A,
- KC 500 D III V Quadro B,
- KC 700 D III V Quadro B und
- KC 1000 D III V Quadro B.

⁴ Zulassungsschein Nr. D/BAM 11104/31A (7. Neufassung vom 25.05.2010)

⁵ Zulassungsschein Nr. D/BAM 11105/31A (5. Neufassung vom 11.02.2010)

⁶ Zulassungsschein Nr. D/BAM 11084/31A (5. Neufassung vom 11.02.2010)

2.2.2 Werkstoffe

(1) Die Innen- und Außenwände der Behälter werden aus Stahl S 235 JR (Werkstoff-Nr. 1.0038) nach DIN EN 10025-2⁷ oder alternativ aus Stahl DD11 (Werkstoff-Nr. 1.0332) nach DIN EN 10111⁸ hergestellt.

(2) Die Stahlwerkstoffe der Stützen, sowie von Teilen des Behälters, die nicht mit der Lagerflüssigkeit in Berührung kommen, müssen für eine Feuerverzinkung geeignet sein.

(3) Die Oberflächen der Stahlwerkstoffe werden nach deren Zusammenfügen durch Schweißen feuerverzinkt nach DIN EN ISO 1461⁹ oder die Innenwände bleiben unbeschichtet und nur die Außenwände und deren Anbauteile werden mit einem alternativen Korrosionsschutz versehen.

(4) Es sind nur Dichtungsmaterialien zu verwenden, die in Abhängigkeit von der Funktion und der Kontaktdauer geeignet sind.

2.2.3 Standsicherheitsnachweis

Die Behälter sind für den in Abschnitt 1 genannten Anwendungsbereich standsicher.

2.2.4 Brandverhalten

Behälter nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gelten als widerstandsfähig gegen eine Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer.

2.3 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung erfolgt im Werk D-33397 Rietberg des Antragstellers. Je nach Behälterausführung gelten die Bestimmungen der verkehrsrechtlichen Bauartzulassung als IBC gemäß der Zulassungsscheine Nr. D/BAM 11104/31A⁴ oder Nr. D/BAM 11105/31A⁵ oder Nr. D/BAM 11084/31A⁶.

(2) Bei der Fertigung der Behälter sind zusätzlich die Bestimmungen des Anhangs N der TRbF 20¹⁰ zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass folgende Normen ersetzt wurden:

Anstelle der DIN 17100 gilt die DIN EN 10025-2⁷

Anstelle der DIN 50049 gilt die DIN EN 10204¹¹

Anstelle der DIN 8560 gilt die DIN EN 287-1¹²

(3) Bei der Ausführung der Schweißnähte ist DIN 18800-7¹³ zu beachten. Der Hersteller muss die für die ordnungsgemäße Herstellung des Zulassungsgegenstandes erforderlichen Verfahren nachweislich beherrschen. Der Nachweis ist

- nach den AD 2000-Merkblättern¹⁴ der Reihe HP oder
- entsprechend Herstellerqualifikation Klasse D nach DIN 18800-7¹³

zu führen.

(4) Hinsichtlich des Korrosionsschutzes siehe Abschnitt 2.2.2.

7	DIN EN 10025-2:2005-04	Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle
8	DIN EN 10111:2008-06	Kontinuierlich warmgewalztes Band und Blech aus weichen Stählen zum Kaltumformen - Technische Lieferbedingungen
9	DIN EN ISO 1461:2009-10	Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgebraute Zinküberzüge (Stückverzinken) - Anforderungen und Prüfungen
10	Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, TRbF 20, Ausgabe März 2001, Läger, Hrsg.: BArbBl. 4/2001 S.60, geändert BArbBl. 2/2002 S.66 und BArbBl. 6/2002 S.63	
11	DIN EN 10204:2005-01	Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen
12	DIN EN 287-1:2011-11	Prüfung von Schweißern Schmelzschweißen Teil 1 : Stähle
13	DIN 18800-7:2008-11	Stahlbauten Teil 7; Ausführung und Herstellungsqualifikation
14	AD 2000-Merkblätter des Verbandes der Technischen Überwachungs-Vereine e. V. Essen, Taschenbuch-Ausgabe 2008	

2.3.2 Transport

Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über die notwendigen fachlichen Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.3.3 Kennzeichnung

(1) Die Behälter müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind. Außerdem hat der Hersteller die Behälter neben den IBC-Kennzeichnungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Typbezeichnung,
- Herstellungsjahr,
- Nenninhalt in Liter bei zulässiger Füllhöhe gemäß ZG-ÜS¹⁵,
- Werkstoff,
- Zulässige Dichte des Lagermediums $\leq 1,2$ kg/l,
- Prüfunterdruck des Überwachungsraumes -0,6 bar.

(2) Hinsichtlich der Kennzeichnung der Behälter durch den Betreiber siehe Abschnitt 5.1.5.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Behälter mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Behälter nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Behälter eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Behälter den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss die ordnungsgemäße Ausführung nach der Bauartzulassung als IBC und mindestens die in DIN 6600¹⁶ aufgeführten Maßnahmen einschließen. Für die Beurteilung der Feuerverzinkung gelten die Anforderungen und Prüfungen der DIN EN ISO 1461⁹.

¹⁵ ZG-ÜS:1999-05: Zulassungsgrundsätze für Sicherheitseinrichtungen von Behältern und Rohrleitungen; Überfüllsicherungen; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik

¹⁶ DIN 6600:1989-09 Behälter (Tanks) aus Stahl für die Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten - Begriffe, Güteüberwachung

(3) Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist für jeden Behälter eine Bau- und Dichtheitsprüfung durchzuführen.

a) Bauprüfung

Die Bauprüfung beinhaltet eine Werkstoff-, eine Maß-, eine Schweißnahtprüfung und die Prüfung des ordnungsgemäßen Anschlusses des Leckanzeigers:

– Werkstoffprüfung

Vor Herstellung des Behälters ist der Nachweis der Güte der Werkstoffe durch Abnahmeprüfzeugnisse 3.1 nach DIN EN 10204¹¹ zu erbringen. Dabei ist die Übereinstimmung der Angaben in dem Zeugnis mit den Angaben im Abschnitt 2.2.2 zu prüfen.

– Maßprüfung

Während und nach der Herstellung der Behälter sind Prüfungen der Übereinstimmung der geometrischen Maße der Behälter mit den Konstruktionszeichnungen der jeweiligen verkehrsrechtlichen Bauartzulassung mit Zulassungsschein Nr. D/BAM 11104/31A⁴ oder D/BAM 11105/31A⁵ oder D/BAM 11084/31A⁶ vorzunehmen.

– Schweißnahtprüfung

Die Schweißnähte sind entsprechend DIN 18800-7¹³ zu prüfen.

– Prüfung des ordnungsgemäßen Anschlusses des Leckanzeigers

Prüfung des ordnungsgemäßen Anschlusses des Leckanzeigers Typ RW 1 ist gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z.65.22-262 und der gutachtlichen Stellungnahme des TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 19.04.2006 AZ.: 8101775203 sowie seiner Technischen Beschreibung – Stand 01/2006 durchzuführen.

b) Druck- bzw. Dichtheitsprüfung

Die Druck- bzw. Dichtheitsprüfung des Innenbehälters hat mit 0,2 bar Überdruck bei einer Standzeit von mindestens 10 Minuten mit dem Prüfmedium Luft zu erfolgen.

Die Dichtheitsprüfung des Überwachungsraumes ist vor der Feuerverzinkung oder einer anderen Korrosionsschutzbehandlung des Behälters mit einem Prüfunderdruck von -0,7 bar über mindestens 12 Stunden durchzuführen. Dabei darf der Druckanstieg im Überwachungsraum nicht über 0,02 bar liegen. Alternativ kann diese Dichtheitsprüfung des Überwachungsraumes mit Helium gemäß der Technischen Beschreibung des Leckanzeigers Typ RW 1 mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-65.22-262 durchgeführt werden.

(4) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Behälters und der Ausgangsmaterialien
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Behälters
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

(5) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Behälter, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

(1) Im Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Behälter entsprechend Abschnitt 2.4.2 durchzuführen. Die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Behälter sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen. Bei Aufstellung der Behälter sind die Bestimmungen der TRbF 20¹⁰ für Läger und die der TRbF 40¹⁷ für Tankstellen zu oberirdischen Tanks bis höchstens 1000 Liter Gesamtrauminhalt zu beachten.

(2) Die Behälter müssen so aufgestellt werden, dass Möglichkeiten zur Brandbekämpfung in ausreichendem Maße vorhanden sind.

(3) Rohrleitungen sind so auszulegen und zu montieren, dass unzulässiger Zwang vermieden wird.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Mit dem Einbauen bzw. Aufstellen der Behälter dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Anlagenverordnung¹⁸ sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Behälter führt diese Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus.

(2) Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Ausrüstung der Behälter

(1) Die Bedingungen für die Ausrüstung der Behälter sind der TRbF 20¹⁰ und den wasserrechtlichen Vorschriften zu entnehmen. Die Zuordnung der Behälterstützen ist in der Anlage 2 und 3 angegeben.

¹⁷ Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, TRbF 40, Ausgabe Februar 2002, Tankstellen, Hrsg.: BArbBl. 3/2002, S. 72, geändert am 15. Mai 2002 (BArBl. 6/2002, S. 69)

¹⁸ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)

(2) Entsprechend der Zeichnung Nr. PB3981 vom 11.12.2006 muss die Befüllleitung oberhalb der zulässigen Füllhöhe mit Bohrungen für die Ableitung der Verdrängungsluft beim Befüllen versehen werden.

(3) Die Behälter sind mit auf Unterdruckbasis arbeitenden Leckanzeigern des Typs RW 1 mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-65.22-262 auszurüsten. Das Manometer ist sichtbar anzuordnen und gegen Beschädigungen zu schützen.

5.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Behälter dürfen zur Lagerung von Flüssigkeiten entsprechend Abschnitt 1 (2) verwendet werden.

5.1.3 Nutzbares Behältervolumen

Der zulässige Füllungsgrad der Behälter darf 95 % nicht übersteigen. Das Erreichen des zulässigen Füllungsgrades wird durch automatisches Abschalten des Zapfventils angezeigt.

5.1.4 Unterlagen

(1) Dem Betreiber des Behälters sind mindestens folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-38.12-203,
- Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-65.22-262 für den Leckanzeiger Typ RW 1 mit der Technischen Beschreibung Stand 01/2006.

(2) Die Vorschriften für die Vorlage von Unterlagen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

5.1.5 Betrieb

(1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme der Behälter an geeigneter Stelle ein dauerhaftes Schild anzubringen, auf dem die gelagerte Flüssigkeit angegeben ist. Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen bleibt unberührt.

(2) Die Behälter dürfen nicht über feste Leitungsanschlüsse befüllt werden. Die Behälter sind als Einzelbehälter aus Straßentankfahrzeugen, Aufsetztanks oder Tankcontainern im Vollschlauchsystem mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil mit Füllraten von nicht mehr als 200 l/min im freien Auslauf zu befüllen.

(3) Vor dem Befüllen ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium dem zulässigen Medium entspricht und festzustellen, wie viel Flüssigkeit der Behälter aufnehmen kann. Der Füllstand kann bei dem Typ "KC ... D III V Quadro A" mittels des Peilstabes und bei dem Typ "KC ... D III V Quadro B" mittels der Inhaltsanzeige mit Anzeigeskala abgelesen werden.

(4) Nach Beendigung des Befüllvorgangs ist die Einhaltung des nach Abschnitt 5.1.3 zulässigen Füllungsgrades zu überprüfen.

(5) Der Betrieb der Behälter darf nur mit geöffnetem Kugelhahn der Entlüftungsleitung erfolgen.

(6) Der Kugelhahn des gegebenenfalls unterhalb der maximalen Füllhöhe liegenden Entnahmestutzens darf nur bei einem flüssigkeitsdichten Anschluss der Entnahmeleitung an den Entnahmestutzen geöffnet werden.

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Mit dem Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen der Behälter dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Anlagenverordnung¹⁸ sind, es sei denn die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Behälter führt diese Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal aus.

(2) Der Betreiber hat den Behälter regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich durch Inaugenscheinnahme des Manometers auf Dichtheit zu prüfen.

(3) Sobald Undichtheiten festgestellt werden, ist der Behälter außer Betrieb zu nehmen. Schadhafte Behälter sind zu entleeren.

(4) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu klären.

(5) Für eine Innenbesichtigung sind die Behälter restlos zu entleeren und zu reinigen. Die Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorschriften für die Verwendung chemischer Reinigungsmittel und die Beseitigung anfallender Reste müssen beachtet werden.

5.3 Prüfungen

(1) Die Innenbehälter sind wiederkehrend, mindestens alle 2,5 Jahre auf Dichtheit zu prüfen. Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen der jeweiligen verkehrsrechtlichen Bauartzulassung mit Zulassungsschein Nr. D/BAM 11104/31A⁴, D/BAM 11105/31A⁵ bzw. D/BAM 11084/31A⁶. Das Ergebnis ist zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Betreiber mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.

(2) Die Funktionsfähigkeit des Leckanzeigegerätes ist nach Maßgabe der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-65.22-262 des verwendeten Leckanzeigers Typ RW 1 zu prüfen.

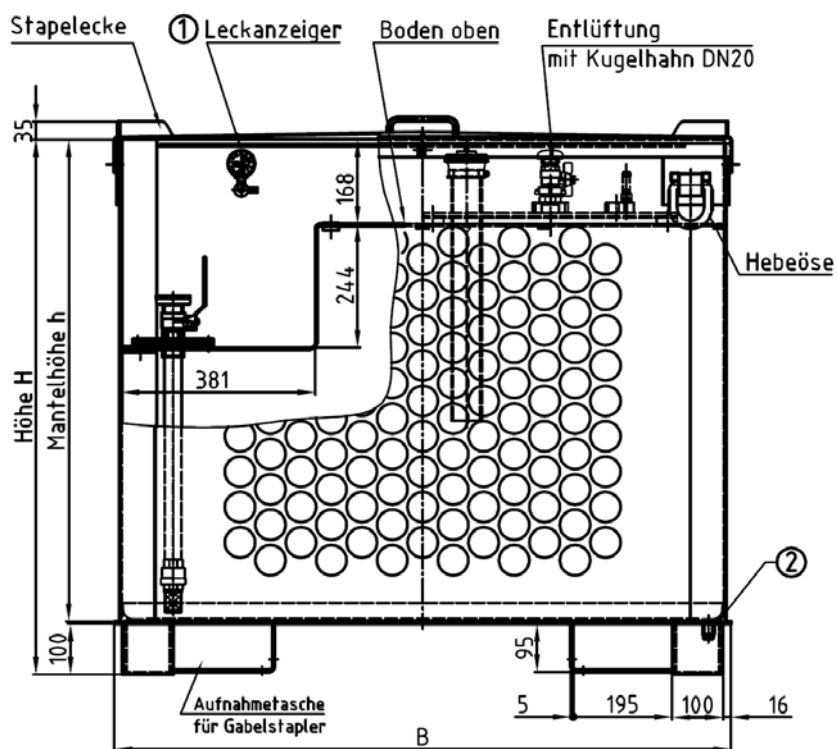
(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit einem Sachverständigen nach Wasserrecht zu klären.

(4) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Prüfungen bleiben unberührt.

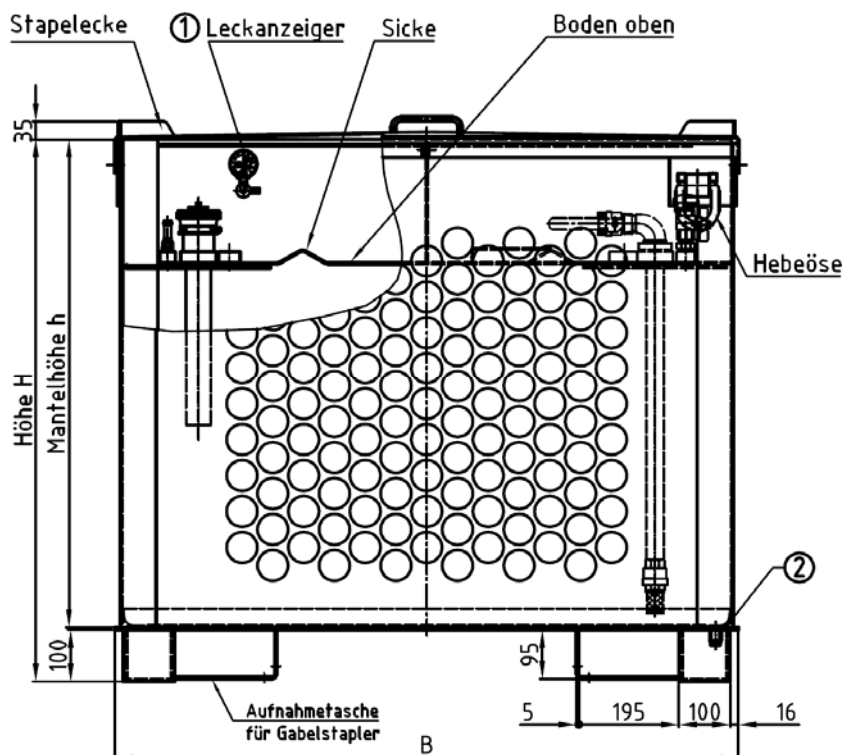
Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt

Darstellung Typ
 KC ... D III V Quadro A



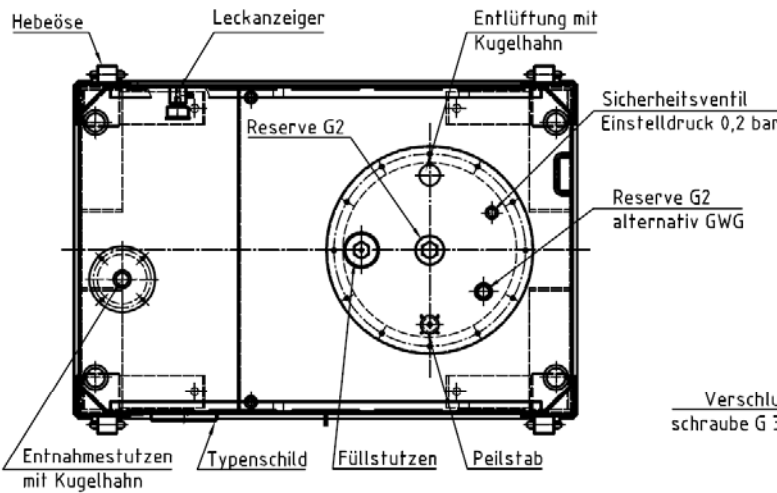
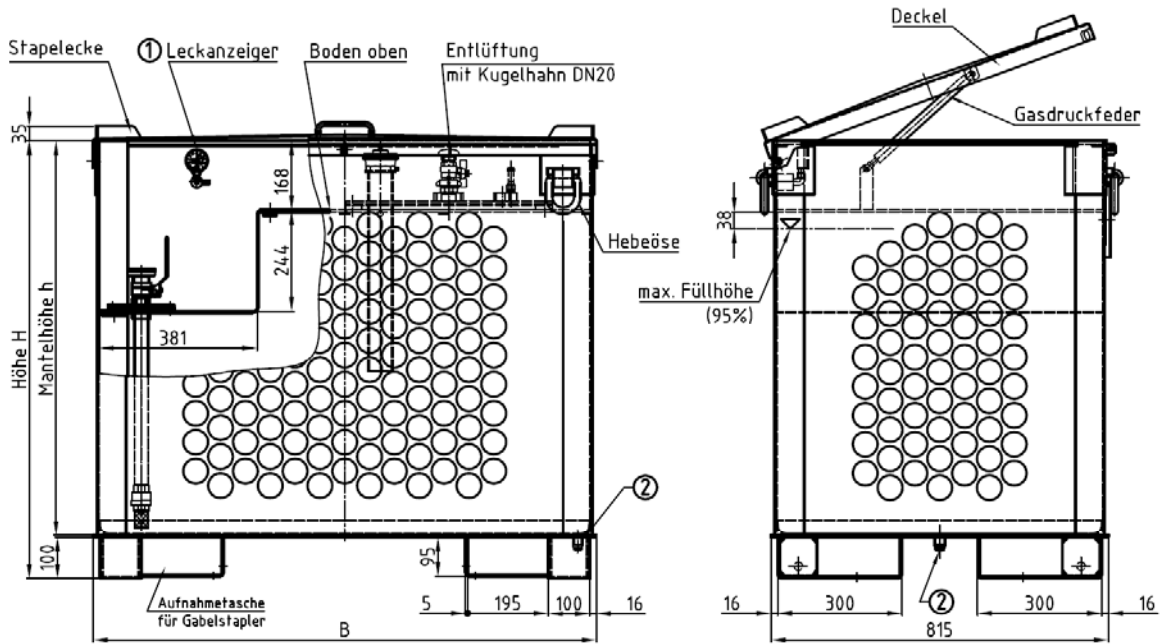
Darstellung Typ
 KC ... D III V Quadro B



Doppelwandige kubische Stahlbehälter
 Typ KC 330 D III V Quadro A bis KC 1000 D III V Quadro A und

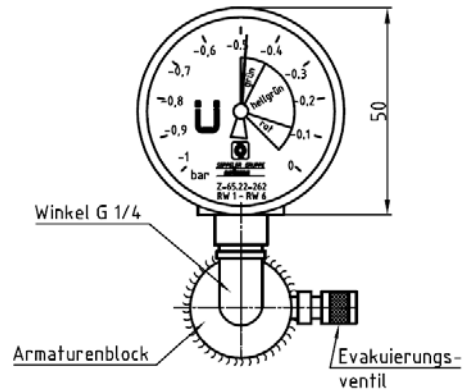
Anlage 1

Darstellung des Zulassungsgegenstandes



② Prüfstutzen Überwachungsraum

① Leckanzeiger

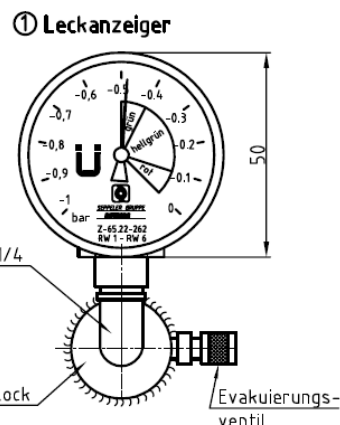
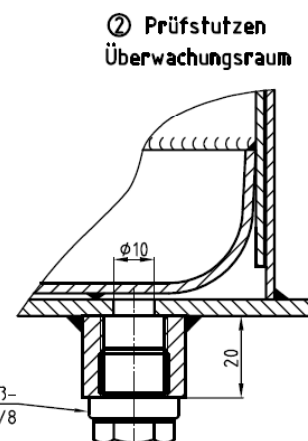
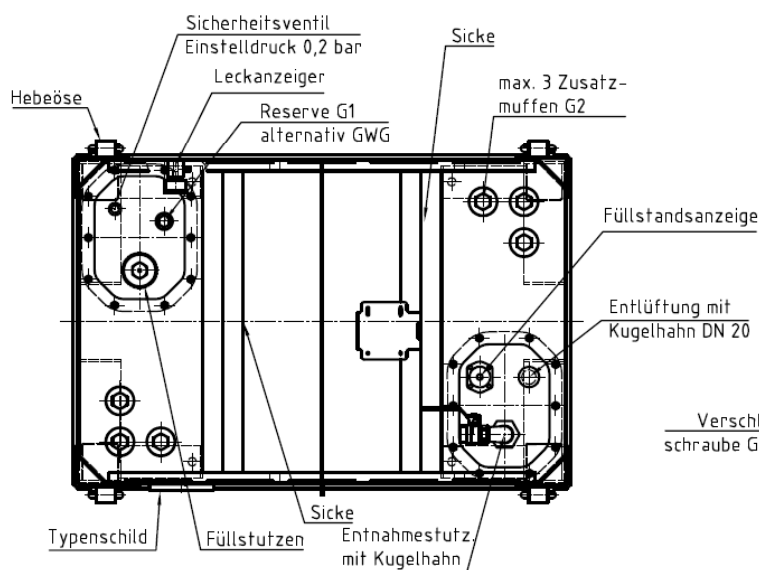
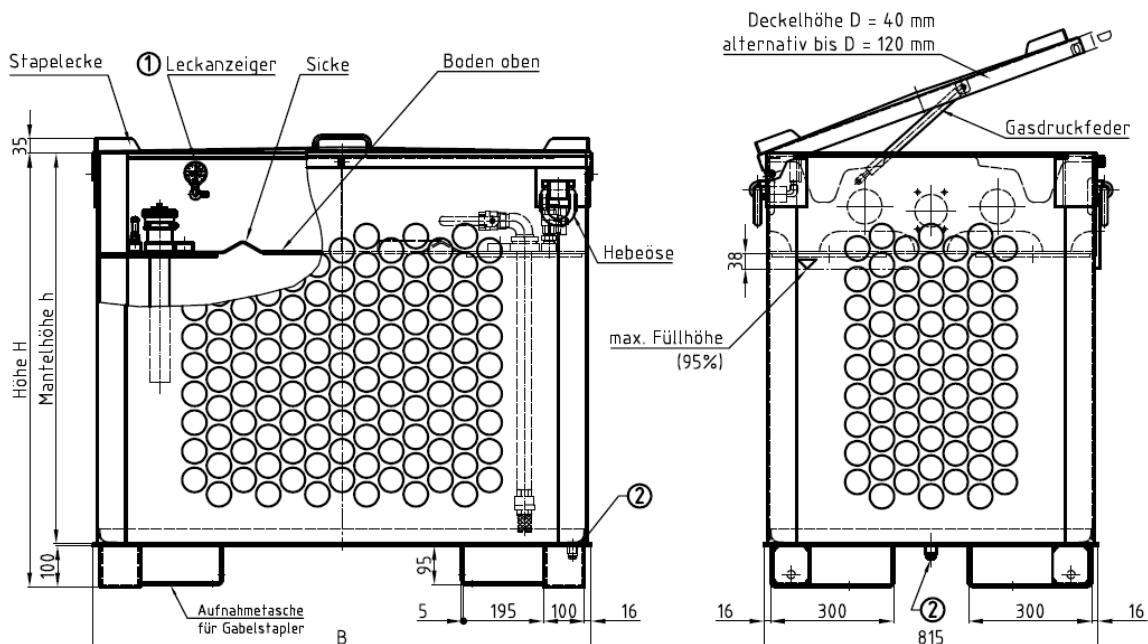


D/BAM 11105/31A	KC 800	812	6,0	1515	1065	953
Grundmaße 1515×815	KC 600	606	5,5	1515	890	778
	KC 450	455	5,0	1515	760	650
D/BAM 11104/31A	KC 650	629	5,0	1215	1065	953
Grundmaße 1215×815	KC 450	468	4,5	1215	890	778
	KC 330	340	4,0	1215	730	620
D/BAM 11084/31A	KC 1000	1007	6,5	1815	1065	953
Grundmaße 1815×815	KC 600	608	5,5	1815	800	688
	KC 450	452	5,0	1815	685	573
BAM-Zulassung Nr.	Typenbezeichnung	Behälter Volumen (Liter)	Ü-Raum	B	H	h
				Abmessungen (mm)		

Doppelwandige kubische Stahlbehälter
 Typ KC 330 D III V Quadro A bis KC 1000 D III V Quadro A und

Seiten- und Draufsicht, Maße und Rauminhalt der Behälter Typ KC ... D III V Quadro A

Anlage 2
 Seite 1 von 2

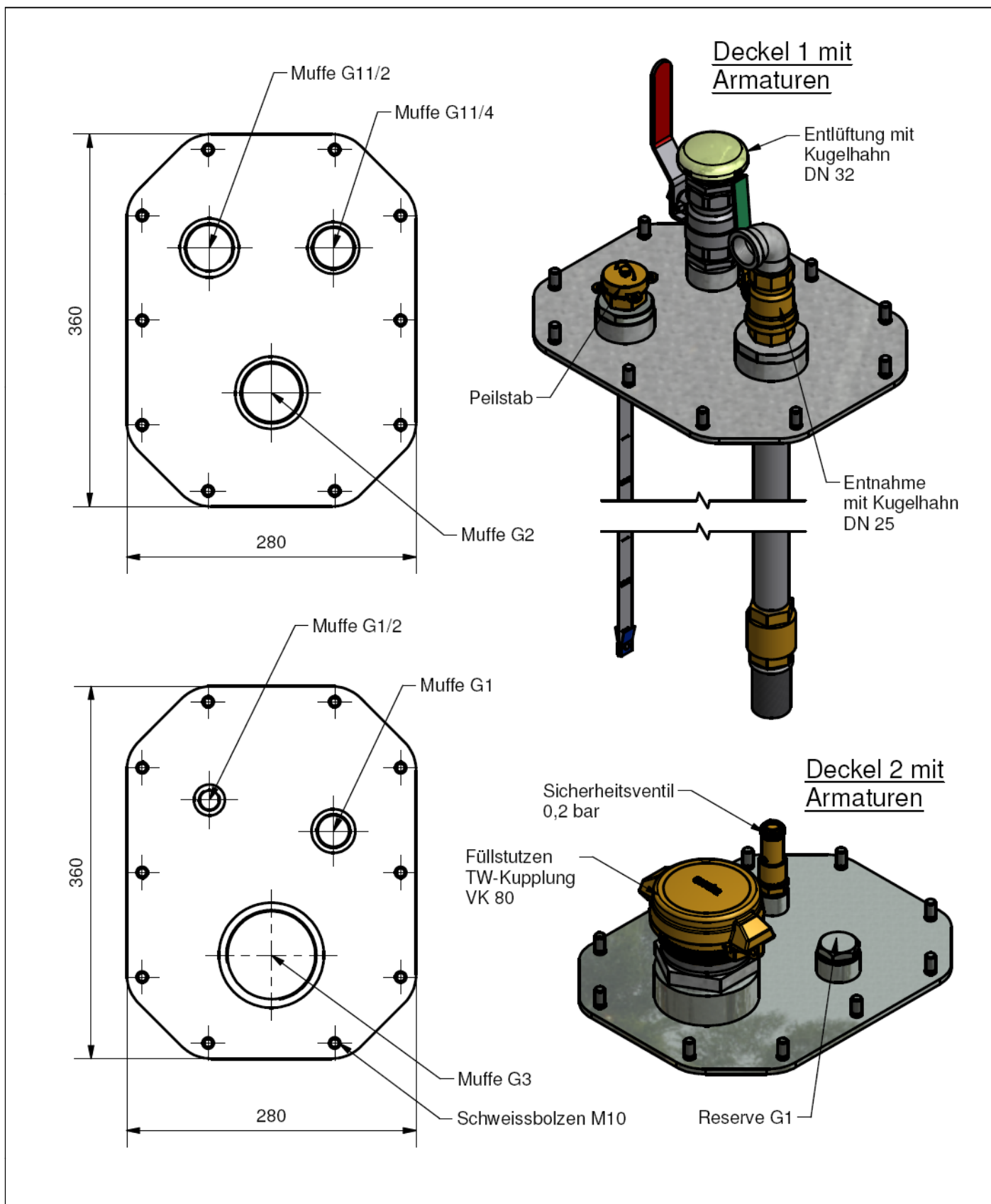


D/BAM 11105/31A Grundmaße 1515x815	KC 800	844	6,0	1515	1088	975
	KC 600	613	5,5	1515	888	775
D/BAM 11104/31A Grundmaße 1215x815	KC 900	900	6,5	1215	1338	1255
	KC 650	670	5,0	1215	1088	975
	KC 450	465	4,5	1215	863	750
	KC 330	336	4,0	1215	723	610
D/BAM 11084/31A Grundmaße 1815x815	KC 1000	1014	6,5	1815	1088	975
	KC 700	701	5,5	1815	863	750
	KC 500	507	5,0	1815	723	610
BAM-Zulassung Nr.	Typenbezeichnung	Behälter Volumen (Liter)	Ü-Raum	B	H	h
				Abmessungen (mm)		

Doppelwandige kubische Stahlbehälter
 Typ KC 330 D III V Quadro A bis KC 1000 D III V Quadro A und

Seiten- und Draufsicht, Maße und Rauminhalt der Behälter Typ KC ... D III V Quadro B

Anlage 2
 Seite 2 von 2



Doppelwandige kubische Stahlbehälter
 Typ KC 330 D III V Quadro A bis KC 1000 D III V Quadro A und

Darstellung der Armaturendeckel

Anlage 3